

Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis*

1. Einleitung

Die ärztliche Schweigepflicht gilt gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 9 (Muster-)Berufsordnung (MBO) umfassend für das ärztliche Behandlungsverhältnis. Danach haben Ärzte über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod des Patienten hinaus – zu schweigen. Darüber hinaus sind vom Arzt die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, da es sich bei den Patientendaten um schützenswerte patientenbezogene Daten handelt. Dies betrifft insbesondere die Datenerhebung sowie die Datenübermittlung. Die Verpflichtung zur Dokumentation ergibt sich aus § 10 Abs. 1 MBO und als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Unabhängig vom gewählten Medium der Datenverarbeitung und Nutzung muss der Arzt beim Umgang mit Patientendaten folgende Grundsätze beachten:

- das Persönlichkeitsrecht des Patienten in der Ausprägung des informationellen Selbstbestimmungsrechts
- die Wahrung des Patientengeheimnisses
- die Dokumentation der Behandlungsabläufe und -ergebnisse
- das Recht des Patienten, in der Regel Einsicht in die objektiven Teile der ärztlichen Aufzeichnungen zu nehmen
- subjektive Einschätzungen können, müssen aber nicht offenbart werden.

Der Einsatz von EDV in der Arztpraxis kann nicht mit der für den privaten Gebrauch erfolgten Nutzung von Computern verglichen werden. Deshalb sind beim beruflichen Einsatz in der Arztpraxis auch aus strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Gründen besondere Schutzvorkehrungen erforderlich, die nachfolgend beschrieben werden. Besondere Bedeutung kommt der Technischen Anlage** zu. Diese gibt einen kompakten und weitgehend allgemeinverständlichen Überblick über die zu empfehlenden IT-Sicherheitsmaßnahmen in den Arztpraxen.

2. Die ärztliche Schweigepflicht

2.1 Rechtsgrundlagen

Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 203 StGB und in § 9 der MBO geregelt. Nach § 203 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Nach § 9 MBO haben Ärzte über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen.

2.2 Reichweite

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst alle Tatsachen, die nur einem bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Patient ein verständliches, also sachlich begründetes und damit schutzwürdiges Interesse hat. Sie ist grundsätzlich auch gegenüber anderen Ärzten, Familienangehörigen des Patienten sowie eigenen Familienangehörigen zu beachten. Auch nach dem Tod des Patienten besteht die ärztliche Schweigepflicht fort.

2.3 Adressaten der Schweigepflicht

Der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen neben dem Arzt auch Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Diesen Personen stehen des Weiteren ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

2.4 Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht

Eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht ist zulässig, wenn gesetzliche Vorschriften dem Arzt eine Pflicht oder ein Recht zur Offenbarung auferlegen bzw. geben. Der Arzt ist des Weiteren berechtigt, Informationen weiterzugeben, wenn der Patient seine Einwilligung ausdrücklich oder konkludent erteilt hat. Eine konkludente bzw. stillschweigende Einwilligung liegt immer dann vor, wenn der Patient aufgrund der Umstände von einer Informationsweitergabe durch den Arzt an Dritte ausgehen muss. Eine Offenbarungsbefugnis kann sich darüber hinaus auch aus der sog. mutmaßlichen Einwilligung ergeben, wenn der Patient seine Einwilligung nicht erklären kann, beispielsweise weil er ohne Bewusstsein ist. Die mutmaßliche Einwilligung ist gegeben, wenn der Arzt davon ausgehen kann, dass der Patient im Fall seiner Befragung mit der Offenbarung einverstanden wäre, oder wenn offenkundig ist, dass der Patient auf eine Befragung keinen Wert legt.

3. Datenschutzgesetz

3.1 Rechtsgrundlagen

Anwendbar für den Arzt bzw. die Arztpraxis ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). § 4 BDSG beschreibt den Grundsatz der Zulässigkeit der Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung. Diese sind nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einwilligt hat. Für den Arzt sind des Weiteren die Regelungen des Dritten Abschnitts des BDSG relevant. Dieser regelt u. a. das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke.

* Diese für den Bereich der ärztlichen Praxis entwickelten datenschutzrechtlichen Empfehlungen können auf den Bereich des Krankenhauses nicht uneingeschränkt übertragen werden, da der Bereich der Datenverarbeitung im Krankenhaus zum Teil durch besondere Landesdatenschutzgesetze geregelt ist und zudem die Organisationsabläufe in Krankenhäusern Modifikationen der hier entwickelten Grundsätze erfordern.

** Technische Anlage im Internet: www.aerzteblatt.de/plus1908

3.2 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Nach § 4 f BDSG sind auch nicht-öffentliche Stellen, die Patientendaten automatisiert verarbeiten, verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Nach § 4 f BDSG besteht diese Verpflichtung immer dann, wenn mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Bei der Ermittlung der Anzahl der Personen sind die Mitarbeiter(innen) zu berücksichtigen, die nicht nur gelegentlich mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind; dies sind typischerweise die Mitarbeiter(innen), die z. B. mit der Datenerfassung (Empfang) oder Datenverarbeitung (Abrechnung) befasst sind. Erfasst werden auch angestellte Ärzte, Auszubildende sowie sonstige freie Mitarbeiter, aber nicht der Praxisinhaber selbst. Ständig beschäftigt ist eine Person, wenn sie für diese Aufgabe, die nicht ihre Hauptaufgabe zu sein braucht, auf unbestimmte, zumindest aber längere Zeit vorgesehen ist und sie entsprechend wahrnimmt.

§ 4 f Abs. 2 BDSG legt die qualitativen Anforderungen an betriebliche Datenschutzbeauftragte fest. Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich nach dem Umfang der Datenverarbeitung und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten. Zur erforderlichen Fachkunde gehören neben guten Kenntnissen über die technischen Gegebenheiten auch gute Kenntnisse über die rechtlichen Regelungen, insbesondere über die ärztliche Schweigepflicht. Auch ein Mitarbeiter der Arztpraxis, der über entsprechende Kenntnisse verfügt, kann zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Die Fachkenntnisse können auch über Schulungen, die beispielsweise von den Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen angeboten werden, erworben werden.

Da das BDSG in § 4 f Abs. 2 Satz 3 nunmehr ausdrücklich auch den externen Datenschutzbeauftragten vorsieht, kann mit der Wahrnehmung der Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Arztpraxen auch ein Externer beauftragt werden. Diesem steht ebenso wie dem Arzt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Im Übrigen wird ihm gem. § 203 Abs. 2 a StGB eine strafbewehrte Schweigepflicht auferlegt.

3.3 Berichtigung, Löschen und Sperren von Daten

Sowohl aus dem Behandlungsvertrag als auch aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 35 BDSG) folgt die Verpflichtung, unrichtige Daten zu berichtigen. Dies gilt allerdings nicht für Verdachtsdiagnosen. Ein Anspruch auf Löschung und Sperrung der patientenbezogenen Daten kommt nicht in Betracht, solange eine aus dem Behandlungsvertrag und aus dem Berufsrecht vorliegende Aufbewahrungsfrist besteht. Diese beträgt i. d. R. wenigstens zehn Jahre (§ 10 Abs. 3 MBO, § 57 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), § 13 Abs. 10 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen (EKV)).

Eine Löschung von personenbezogenen Daten kann in dem Zeitraum, in dem eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der ärztlichen Dokumentation besteht, nicht verlangt werden.

3.4 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG

Das Vertrauen in eine auf elektronischen Datenträgern erstellte medizinische Dokumentation wird auch dadurch erhöht, dass der Arzt die in § 9 BDSG und in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG entwickelten Grundsätze beachtet. Diesen Grundsätzen wird durch Beachtung der Technischen Anlage (vgl. Kapitel 2) entsprochen.

4. Ärztliche Dokumentation

4.1 Rechtsgrundlage

Die Verpflichtung zur Dokumentation ergibt sich aus § 10 Abs. 1 MBO, § 57 Abs. 3 BMV-Ä bzw. § 13 Abs. 10 EKV sowie aus anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Röntgenverordnung) und aus dem Behandlungsvertrag. Nach § 10 Abs. 1 MBO haben Ärzte über die in Ausübung ihres Berufs gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Arzt, sie dienen auch dem Interesse der Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

Das Erstellen einer ärztlichen Kartei (Krankenakte) ist datenschutzrechtlich das Erheben und Speichern personenbezogener Daten. Der Arzt ist im Rahmen der Zweckbestimmung des Behandlungsvertrags verpflichtet und berechtigt, die von ihm als notwendig erachteten Daten zu dokumentieren (erheben und speichern – § 28 Abs. 1 BDSG –). Entsprechend dieser vertraglichen Verpflichtung bedarf es zur bloßen Erstellung einer Patientenakte keiner gesonderten Einwilligung des Patienten. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Patientenvertrags ist das Speichern von Patientendaten auch mittels EDV zulässig. Einer gesonderten Einwilligung und Benachrichtigung des Patienten bedarf es auch hier nicht.

4.2 Schutz vor Einsichtnahme und Zugriff

Auch beim Umgang mit Patientendaten in der Arztpraxis selbst ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu beachten. Diesem Gedanken muss der Arzt dadurch Rechnung tragen, dass er sowohl bei konventionellen Patientenakten als auch beim Einsatz von Datenverarbeitungstechniken gewährleistet, dass sowohl im Empfangsbereich als auch in den Behandlungsräumen unbefugte Dritte keinen Zugriff (Einblick) in die Patientendaten erhalten. So sollten Patientenakten in keinem Fall so bereitgelegt werden, dass etwa Patienten Daten anderer Patienten zur Kenntnis nehmen können. Dementsprechend sind Bildschirme so aufzustellen, dass sie nur vom Arzt und dem Praxispersonal eingesehen werden können. Gegebenenfalls muss der EDV-Arbeitsplatz gesperrt werden, sodass auch wartende Patienten in Abwesenheit von Arzt- und Praxispersonal keine Möglichkeit haben, Patientendaten zur Kenntnis zu nehmen.

4.3 Aufbewahrungsfristen

Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Längere Aufbewahrungsfristen ergeben sich beispielsweise für Aufzeichnungen über Röntgenbehandlung gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 Röntgenverordnung und für die Anwendung von Blutprodukten nach § 14 Abs. 3 Transfusionsgesetz. Zu beachten ist aber auch die zivilrechtliche Verjährungsfrist, die für Ansprüche eines Patienten gegen seinen Arzt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt. Zwar beläuft sich die Verjährungsfrist grundsätzlich auf drei Jahre gem. § 195 BGB, diese Frist beginnt jedoch erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Patient von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies kann im Einzelfall bis zu 30 Jahre nach Abschluss der Behandlung der Fall sein. Daher sollte der Arzt seine Aufzeichnungen über die jeweils vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist hinaus solange aufbewahren, bis aus medizinischer Sicht keine Schadenersatzansprüche mehr zu erwarten sind. ▷

4.4 Elektronische Dokumentation

4.4.1 Eigene Dokumentation

Nach § 10 Abs. 5 MBO bedürfen Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern. Um eine beweissichere elektronische Dokumentation zu erreichen, muss das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Arztes versehen werden, wenn dieser auf eine herkömmliche schriftliche Dokumentation verzichten will (vgl. Kapitel 11 der Technischen Anlage). Auf diese elektronischen Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden nach § 371 a Abs. 1 ZPO i. d. F. des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz) die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechend Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich aufgrund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernsthafte Zweifel darin begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüsselinhaber abgegeben worden ist. Insofern ist die Beweiskraft für elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, mit schriftlichen Dokumenten vergleichbar. Dies hat allerdings zur Folge, dass ein qualifiziert signiertes Dokument nicht mehr inhaltlich verändert werden kann, ohne die Signatur zu zerstören. Aus diesem Grund müssen Ergänzungen sowie Berichtigungen in einem gesonderten Dokument festgehalten und dieses mit dem Ursprungsdokument untrennbar verbunden werden. Technisch ist das durch eine „elektronische Klammer“ möglich, z. B. so, dass beide Dokumente in einem gemeinsamen „Container“ verpackt werden, der ebenfalls mit einer qualifizierten Signatur versehen wird. Um eine langfristige Archivierung zu ermöglichen, wird empfohlen, Signaturen von akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern zu verwenden.

4.4.2 Externe Dokumente

Erhält der Arzt externe Dokumente (z. B. Arztbriefe), so kann er, sofern die Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, diese in die eigene Dokumentation übertragen. Werden dem Arzt jedoch die Dokumente in Schriftform übermittelt, so besteht die Problematik der Umwandlung in eine elektronische Form, sofern der Arzt auf eine schriftliche Dokumentation vollständig verzichten möchte. Die Umwandlung kann durch „Einscannen“ des schriftlichen Dokuments erfolgen. Der Nachweis, dass das elektronische Dokument dem schriftlichen Originaldokument entspricht, kann in der Regel nur durch den Vergleich beider Dokumente erbracht werden. Eine solche Handhabung würde aber dem Sinn und Zweck der elektronischen Dokumentation widersprechen, da auch das Originaldokument aufbewahrt werden müsste. Die Lösung kann darin bestehen, dass das elektronische Dokument mit einem Vermerk versehen wird, wann und durch wen das Originaldokument in eine elektronische Form übertragen worden ist, und dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm und damit auch in der elektronischen Datei mit dem Originaldokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Um zu verhindern, dass die schriftlichen Originaldokumente nicht vollständig erfasst werden, sind beide Seiten einzuscannen, auch wenn die Rückseite inhaltlich leer sein sollte. Alternativ kann in dem o. g. Vermerk auch ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, dass nach der Transformation eine Überprüfung auf Vollständigkeit erfolgt ist.

Aber auch durch diese Maßnahme kann nicht der Beweiswert des schriftlichen Originaldokuments erreicht werden. Die Umwandlung in eine elektronische Form und die Vernichtung des Originaldokuments können daher nur empfohlen werden, wenn das Dokument bei einer anderen Stelle (z. B. bei dem Verfasser des Arztbriefes) noch zu einem Vergleich zur Verfügung steht. Die Aufbewahrung des Originals ist darüber hinaus in besonders schadensträchtigen Fällen zu befürworten. Der Arzt sollte in jedem Fall angesichts der Beweissituation sorgfältig abwägen, ob er das Originaldokument vernichtet.

5. Einsichtnahme, Auskunft und Übermittlung

5.1 Auskunftsrecht des Patienten

Von der Rechtsprechung wurde als Ausfluss aus dem Persönlichkeitsrecht für Patienten das Recht auf Einsicht in ärztliche Aufzeichnungen entwickelt. Ein vergleichbarer Grundsatz wurde auch im Rahmen des Datenschutzes entwickelt. Aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen wird das Recht hergeleitet, Auskunft über alle gespeicherten personenbezogenen Daten zu erlangen. Dieses datenschutzrechtliche Auskunftsrecht verdrängt nicht das aus dem allgemeinen Arztrecht folgende Einsichtsrecht. Vielmehr gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Einsichtsrecht des Patienten uneingeschränkt auch dann, wenn diese Dokumentation auf elektronischen Medien erfolgt, d. h., das Einsichtsrecht umfasst den objektiven Teil der ärztlichen Aufzeichnungen. Diese sind i. d. R. die naturwissenschaftlichen konkretisierbaren Befunde über Behandlungsmaßnahmen, Angaben über Medikation und Operationsberichte, aber auch z. B. EKG, EEG, Röntgenaufnahmen und Laborergebnisse. Demgegenüber ist der Arzt nicht verpflichtet, den Teil der Aufzeichnungen zu offenbaren, der seine persönlichen Eindrücke über den Patienten oder dessen Angehörige umfasst; auch müssen erste Verdachtsdiagnosen oder Bemerkungen zu einem bestimmten Verhalten des Patienten zur Behandlung nicht offenbart werden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 1. 2006 (Az.: 2 BvR 443/02) zu dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse einer im Maßregelvollzug untergebrachten Person stellt eine Einzelfallentscheidung in Bezug auf ein besonderes Verhältnis (Strafgefangener) dar und ist nicht übertragbar auf andere Bereiche.

In Ausnahmefällen kann das grundsätzlich bestehende Einsichtsrecht im Hinblick auf therapeutische Rücksichten eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für psychiatrische Erkrankungen, weil in diesen Aufzeichnungen die Persönlichkeit des Arztes ebenso wie dritter Personen umfassender einfließt und spezifische therapeutische Risiken aus einer Rekonstruktion verarbeiteter Problemfelder für den Patienten entstehen können.

Das Einsichtsrecht des Patienten in die ärztliche Aufzeichnung ist bei herkömmlicher Dokumentation durch die konkrete Einsichtnahme des Patienten in den entsprechenden Teil der ärztlichen Aufzeichnungen zu gewähren. Es kann aber auch auf Verlangen des Patienten durch Zurverfügungstellen z. B. von Fotokopien oder Ausdrucken sichergestellt werden.

Wenn der Arzt demgegenüber einen Praxiscomputer einsetzt, sollte er dem Patienten lediglich Zugang zu dem Teil der Patientendatei gewähren, der seine personenbezogenen Daten beinhaltet. In keinem Fall sollte dem Patienten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich etwa selbst an den Praxiscomputer zu begeben; vielmehr sollte ein Ausdruck der ärztlichen Aufzeichnungen

zur Verfügung gestellt oder dem Patienten die ihn betreffenden Dokumente mittels geschützter elektronischer Kommunikation übermittelt werden (vgl. Kapitel 5 der Technischen Anlage).

5.2 Übermittlung an Dritte

Wenn auch davon ausgegangen werden kann, dass das Erstellen einer (elektronischen) Patientendatei bereits aus dem Zweck des Behandlungsvertrages hergeleitet werden kann, gilt dieses nicht für die Übermittlung von Patientendaten, und zwar unabhängig von der Frage, ob diese Daten elektronisch auf Datenträgern oder in herkömmlicher Weise an Dritte übermittelt werden.

Die Übermittlung von Patientendaten ist nur zulässig, wenn sie entweder durch eine gesetzliche Vorschrift, durch die Einwilligung des Patienten oder aber durch einen besonderen Rechtfertigungsgrund legitimiert ist; anderenfalls läuft der Arzt Gefahr, die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB i. V. m. § 9 MBO) zu verletzen und gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Übermittlung von Daten von Arzt zu Arzt. In Fällen der Mit- und Nachbehandlung (z. B. Überweisung) sind Ärzte insoweit von der Schweigepflicht befreit, als dass das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist.

Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse und -pflichten finden sich insbesondere

- im Sozialgesetzbuch V (SGB V) für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung, zur Übermittlung an die Kassenärztlichen Vereinigungen, z. B.
- zum Zweck der Abrechnung (§ 295 SGB V auch i. V. m. § 106 a SGB V [Abrechnungsprüfung])
- zum Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§§ 296, 297 SGB V)
- zum Zweck der Qualitätssicherung (§ 298 SGB V)
- zur Übermittlung an die Krankenkasse, z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 284 i. V. m. § 295 SGB V)
- zur Übermittlung an den medizinischen Dienst (§§ 276, 277 SGB V).

Weitere gesetzliche Übermittlungsbefugnisse und -pflichten finden sich in

- dem Infektionsschutzgesetz (§§ 6 ff. IfSG)
- den Krebsregistergesetzen der Länder
- der Röntgenverordnung (§ 17 a RöV, § 28 Abs. 8 RöV)
- der Strahlenschutzverordnung (§ 42 StrlSchV)
- dem Betäubungsmittelgesetz i. V. m. der BTMVV (§ 5 a BTMVV)
- SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) (§§ 201 ff. SGB VII)
- im Personenstandsgesetz (§§ 16, 17 PStG).

Soweit keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt, kann ausnahmsweise ohne Einwilligung des Patienten eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht dann gerechtfertigt sein, wenn eine nicht anders abwendbare Gefahr für ein höherwertiges Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit und Freiheit, abgewehrt werden soll (§ 34 StGB).

Darüber hinaus kann der Arzt im Einzelfall im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen, etwa bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, gegen ihn selbst oder aber auch im Rahmen der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Patienten befugt und berechtigt sein, die ihm anvertrauten Patientendaten zu offenbaren.

Soweit weder eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis besteht, noch darüber hinaus ein besonderer Rechtfertigungsgrund vor-

liegt, darf eine Übermittlung personenbezogener Patientendaten nur dann erfolgen, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Patienten vorliegt. Die Einwilligungserklärung muss sich auf den konkreten Übermittlungsvorgang beziehen. Es ist nicht ausreichend, wenn beim Abschluss eines Behandlungsvertrages pauschal für alle denkbaren Fälle der Datenweitergabe eine vorweggenommene Einwilligungserklärung des Patienten in eine Datenübermittlung eingeholt wird.

Die Weitergabe von Patientendaten an private Versicherungen muss ebenfalls durch die Zustimmung des Patienten legitimiert sein. In diesen Fällen sollte die Schweigepflichtentbindung auf den aktuellen Anlass bezogen sein, auch hier reicht eine pauschale Einwilligung nicht aus. Die Auskunft ist nur im Rahmen der Schweigepflichtentbindung zulässig. Es wird empfohlen, die Unterlagen dem Patienten zu übergeben, damit dieser entscheidet, was er an die Versicherung weitergibt.

Auch die Weitergabe von Daten an privatärztliche Verrechnungsstellen bedarf der Einwilligung des Patienten.

Die Weitergabe von Daten im Rahmen einer Praxisveräußerung kann grundsätzlich ebenfalls nur dann erfolgen, wenn eine Einwilligung des Patienten in die Datenweitergabe herbeigeführt worden ist. Soweit in diesen Fällen keine Einwilligung der Patienten herbeigeführt werden kann, kann der abgebende Arzt seine ärztlichen Aufzeichnungen dem übernehmenden Arzt im Rahmen eines Verwahrungsvertrages in Obhut geben. Der übernehmende Arzt muss diese Patientendaten unter Verschluss halten und darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben (§ 10 Abs. 4 MBO).

Soweit der Arzt nicht zweifelsfrei klären kann, ob eine Übermittlungsbefugnis besteht, empfiehlt es sich, eine schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten vor der Datenübermittlung einzuholen. Gemäß § 73 Abs. 1 b SGB V ist bei der Übermittlung von patientenbezogenen Daten vom Facharzt an den Hausarzt eine schriftliche Einwilligung des Patienten zwingend erforderlich.

5.3 Externe elektronische Kommunikation

Die sicherste Möglichkeit, Patientendaten zu schützen, ist es, den Rechner mit Patientendaten von dem Rechner zu trennen, über den die Internetverbindung hergestellt werden soll (sog. Stand-alone-Gerät). Soweit eine Verbindung mit dem Praxisrechner erfolgt, sollten die Patientendaten auf dem Praxiscomputer verschlüsselt gespeichert und eine hochwertige, regelmäßig gewartete und aktualisierte Firewall verwendet werden. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass Dritte unbemerkt eine Verbindung aufbauen, Schaden stiftende Programme in dem Praxiscomputer installieren und/oder den Datenbestand ausspähen, verändern oder löschen. Es wird empfohlen, den in der Anlage (vgl. Kapitel 3 der Technischen Anlage) dargestellten technischen Vorgaben zu folgen. Kann dies nicht sichergestellt werden, so sind Patientendaten auf einem Praxiscomputer zu speichern, der über keinen Internetanschluss verfügt.

Übermittelt der Arzt Dokumente über ein öffentliches Datennetz (Internet), so sollte er sicherstellen, dass der Zugriff Unbefugter auf die Dokumente ausgeschlossen ist. Die zu übermittelnden Daten müssen daher durch ein hinreichend sicheres Verfahren verschlüsselt werden (vgl. Kapitel 5 der Technischen Anlage).

Zur Sicherung der Authentizität bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur. Ein noch höheres Sicherheitsniveau wird durch die Nutzung eines gesicherten Datennetzes, in dem die

Datenpakete nochmals verschlüsselt werden, erreicht. Dies kann insbesondere für die Nutzung in Praxisnetzen relevant sein.

Bei einer Übertragung per Fax ist darauf zu achten, dass im Rahmen einer Abgangskontrolle die richtige Faxnummer und der richtige Adressat angewählt werden. Bei der Übersendung ist sicherzustellen, dass dort, wo die Daten ankommen, nur Berechtigte von den Daten Kenntnis nehmen können. Vor Absendung des Faxes ist deshalb gegebenenfalls eine telefonische Rücksprache mit dem Empfänger erforderlich.

Nutzt der Arzt die sogenannte Internet-Telefonie (Voice-over-IP), so ist darauf zu achten, dass keine Daten von Patienten weitergegeben werden, da die Gespräche in der Regel derzeit nicht abhörsicher sind. Die „Internet-Telefonie“ kann daher nicht als Ersatz für die herkömmliche telefonische Kommunikation dienen, wenn nicht besondere Schutzvorkehrungen (vgl. Kapitel 4.3 der Technischen Anlage) getroffen werden.

6. Weitere Grundsätze beim Einsatz von EDV in der Arztpraxis

Der Einsatz von EDV-Technik in der Praxis des niedergelassenen Arztes erfordert nicht nur die Beachtung der aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern macht es auch erforderlich, dass der organisatorische Ablauf den Besonderheiten des Einsatzes dieses Mediums Rechnung trägt. Auch durch die Beachtung dieser organisatorischen Hinweise kann dazu beigetragen werden, den in § 10 Abs. 5 der MBO aufgestellten Anforderungen Genüge zu tun. Im Einzelnen sollte der Arzt Folgendes beachten:

- Zur Sicherung der Patientendaten sind täglich Sicherungskopien auf geeigneten externen Medien zu erstellen.
- Der Arzt muss während der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (i. d. R. zehn Jahre – § 10 Abs. 3 MBO) in der Lage sein, auch nach einem Wechsel des EDV-Systems oder der Programme innerhalb angemessener Zeit die EDV-mäßig dokumentierten Informationen lesbar und verfügbar zu machen.
- Die (Fern-)Wartung von EDV-Systemen in Arztpraxen ist dann zulässig, wenn das System die Möglichkeit bietet, dass die einzelnen Maßnahmen durch den Arzt autorisiert und überwacht werden können. Es handelt sich hierbei um eine Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch Externe gem. § 11 Abs. 5 BDSG. Dabei sind die für die Datenverarbeitung im Auftrag geltenden Grundsätze gem. § 11 Abs. 1 bis Abs. 4 BDSG zu beachten. Der Arzt ist weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Er hat sich also vor der Auftragserteilung zu vergewissern, dass der Auftragnehmer in der Lage und Willens ist, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auszuführen. In dem schriftlich abzuschließenden Auftragsverhältnis müssen sich der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten. Die im Rahmen der (Fern-)Wartung durchgeführten Maßnahmen sowie der Name der Wartungsperson sind zu protokollieren (vgl. Kapitel 10 der Technischen Anlage).
- Auszumusternde Datenträger müssen unter Beachtung des Datenschutzes (z. B. durch mehrfaches Überschreiben mittels geeigneter Software) fachgerecht unbrauchbar gemacht werden.

- Der Arzt sollte beim Abschluss von EDV-Verträgen und in jedem einzelnen Wartungs- oder Reparaturfall darauf achten, dass die genannten Vorschriften eingehalten werden.
- Drahtlose Verbindungen in der Arztpraxis können ein Sicherheitsrisiko darstellen. Daher sollten die in der Technischen Anlage (Kapitel 4) beschriebenen Vorgaben beachtet werden. □

@ Technische Anlage im Internet:
www.aerzteblatt.de/plus1908

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Bedeutung des Begriffs Fachidentität für nichtärztliche Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Vom 20. Dezember 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 15. Februar 2007 (BAnz. S. 3491), zuletzt geändert am 13. September 2007 (BAnz. Nr. 49 vom 1. April 2008 S. 1146), wie folgt zu ändern:

- I. § 23 I Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. In Planungsbereichen, in denen keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, ist auch eine gegenseitige Anstellung zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zulässig. Sind Zulassungsbeschränkungen angeordnet, gilt die Regelung in Nummer 2 mit der Folge, dass ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 23 i Abs. 1 nur unter Psychologischen Psychotherapeuten einerseits oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten andererseits zulässig ist.“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess

BUNDESÄRZTEKAMMER

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Technische Anlage

Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung
in der Arztpraxis

1	Einleitung	2	3.2	Internet	6
1.1	Zielgruppe und Umgang mit dem Dokument	2	3.2.1	Nutzung eines dedizierten Internet-Rechners	6
1.2	Sicherheitsempfehlungen des BSI auf der Basis von IT-Grundschutz	2	3.2.2	Internet mit gesichertem Kanal via VPN	6
2	Nutzung vorhandener Schutzmechanismen	2	3.3	Intranet	6
2.1	Umgang mit Passwörtern	2	3.3.1	Verbindung ins Intranet	6
2.1.1	Qualitätsanforderungen an ein Passwort	2	3.3.2	Kommunikation im geschützten Intranet	6
2.1.2	Voreinstellungen und Leer-Passwörter	2	3.3.3	Kommunikation im ungeschützten Internet	7
2.2	Schutz von Arbeitsplatzrechnern	3	3.3.4	Verbindung ins Internet über das Intranet	7
2.3	Einsatz von Viren-Schutzprogrammen	3	4	Kommunikationsnetzwerke	7
2.4	Mindestmaß der Datenzugriffsmöglichkeiten	3	4.1	Lokal-Area-Network (LAN)	7
2.5	Beschränkung der Arbeit mit Administratorrechten	3	4.2	Wireless-Local-Area-Network (WLAN)	7
2.6	Begrenzung von Programmprivilegien	3	4.3	Voice over IP (VoIP)	7
2.7	Anpassung der Standardeinstellungen	3	5	Verschlüsselung	7
2.8	Beachtung der Handbücher	4	6	Datensicherung (Backup)	7
2.9	Nutzung von Chipkarten	4	7	Entsorgung und Reparatur von IT-Systemen und Datenträgern	8
3	Nutzung von Internet und Intranet	4	8	Regelmäßige Sicherheits-Updates (Aktualisierungen)	8
3.1	Allgemeine Hinweise	4	9	Schutz der IT-Systeme vor physikalischen Einflüssen	8
3.1.1	Virenschutz	4	10	Fernwartung	8
3.1.2	Empfehlungen bei Sicherheitsvorfällen	4	11	Elektronische Dokumentation und Archivierung	9
3.1.3	Firewalls	4	12	Literaturverzeichnis	9
3.1.4	Beschränkung der Datenfreigaben und Dienste	5	13	Glossar	9
3.1.5	Schutz von Patientendaten vor Zugriffen aus Netzen	5		Anlage – Checkliste	10
3.1.6	Umgang mit Web-Browsern und E-Mail-Programmen	5			

Abkürzungsverzeichnis

AES	=	Advanced Encryption Standard	OSI	=	Open Systems Interconnection Reference Model
BSI	=	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	PDA	=	Personal Digital Assistant
DES	=	Data Encryption Standard	SSL	=	Secure Sockets Layer
DMZ	=	Demilitarized Zone	TLS	=	Transport Layer Security
DSL	=	Digital Subscriber Line	VoIP	=	Voice over IP
ISDN	=	Integrated Services Digital Network	VPN	=	Virtual Private Network
IT	=	Informationstechnologie Information Technology	WEP	=	Wired Equivalent Privacy
LAN	=	Local Area Network	WLAN	=	Wireless LocalAreaNetwork
NAT	=	Network Address Translation	WPA/WPA2	=	Wi-Fi Protected Access

1 Einleitung

Die Etablierung und Aufrechterhaltung eines angemessenen IT-Sicherheitsstandes in der ärztlichen Praxis stellt sich aufgrund der stetig steigenden Komplexität der zum Einsatz kommenden IT-Infrastrukturen, wie auch dem stark gewachsenen Bedürfnis der Ärzte zum Einsatz von elektronischer Datenkommunikation, zunehmend als schwierig dar.

Dabei spielen fehlende Ressourcen aufgrund knapper Budgets in der ambulanten Versorgung wie auch die breite Auswahl an Sicherheitsprodukten eine wesentliche Rolle.

Diese Technische Anlage zu den „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ (1) soll einen kompakten und weitgehend allgemein verständlichen Überblick über die zu tätigenden IT-Sicherheitsmaßnahmen in den Arztpraxen geben.

1.1 Zielgruppe und Umgang mit dem Dokument

Das vorliegende Dokument richtet sich an jeden Arzt, in dessen Praxis mit Hilfe informationstechnologischer Werkzeuge Patientendaten verarbeitet werden. Aufgrund des durchgehend erhöhten Schutzbedarfs der Daten und Systeme sind weiterreichende organisatorische wie auch technische Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Alle organisatorischen Maßnahmen sind auch für den technischen Laien verständlich, deren Kenntnis ist daher unerlässlich. Das Dokument bemüht sich um eine allgemein verständliche Darstellung der Sachverhalte.

Da die Umsetzung der hier beschriebenen technischen Maßnahmen an vielen Stellen Fachwissen erfordert, welches nicht zu den typischen Kompetenzen von Ärzten gehört, sollte die Umsetzung durch einen entsprechend erfahrenen IT-Dienstleister erfolgen und dies vom beauftragten Dienstleister dem Arzt gegenüber auch bestätigt werden. Das vorliegende Dokument richtet sich also auch an den vom Arzt jeweils beauftragten IT-Dienstleister und sollte diesem vorgelegt werden. Falls es z. B. aufgrund eines Einbruchs in den IT-Systemen des Arztes zu einem Schaden und einer Gerichtsverhandlung kommen sollte, könnte der Arzt so darlegen, dass er seinen Sorgfaltspflichten ausreichend nachgekommen ist. Selbstverständlich kann ein technisch versierter Arzt auch selbst IT-Sicherheitsmaßnahmen treffen, deren korrekte Umsetzung er dann aber auch eigenverantwortlich vertreten muss.

Die Mitarbeiter einer Arztpraxis sollten ihre Ansprechpartner des IT-Dienstleisters kennen. Dies dient hinsichtlich des Supports dazu, um schnelle und umfassende Hilfe zu erhalten und verhindert die vertrauliche Weitergabe von Informationen (Passwörter etc.) an unberechtigte Dritte.

1.2 Sicherheitsempfehlungen des BSI auf der Basis von IT-Grundschutz

Im Rahmen der Einführung und Gewährleistung von effizienten und effektiven IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen eine Vielzahl von Prozessen betrachtet werden. Bei der Umsetzung unterstützen die IT-Grundschutz-Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (5) in Verbindung mit dem BSI-Standard 100-2, die Vorgehensweise nach IT-Grundschutz. Darin enthalten sind IT-Hinweise, Lösungsansätze für IT-Sicherheitskonzeptionen, praktische Umsetzungshilfen sowie diverse Hilfsmittel wie Checklisten, Muster und Beispiele zu den IT-Grundschutz-Katalogen (6).

Die Hinweise auf Regelungen der IT-Grundschutz-Kataloge vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) müssen

beachtet werden. Bei Unklarheiten sollten die IT-Grundschutz-Kataloge des BSI zur Problemlösung hinzugezogen werden.

In der Technischen Anlage befinden sich Auszüge aus den IT-Grundschutz-Katalogen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (5) und aus dem Leitfaden IT-Sicherheit (2).

2 Nutzung vorhandener Schutzmechanismen

Viele der heute in Arztpraxen eingesetzten Programme verfügen über eine Vielzahl hervorragender Schutzmechanismen. Aufgrund falscher Konfiguration oder aus Unkenntnis der vorhandenen Möglichkeiten zur Absicherung können Schwachstellen in IT-Systemen in der Arztpraxis resultieren.

Auch in modernen Praxisverwaltungssystemen sind zum Schutz der Patientendaten Sicherheitsmechanismen wie Passwortschutz oder Verschlüsselung integriert. Diese sind unbedingt zu nutzen und in ihrer höchsten Schutzstufe zu betreiben.

2.1 Umgang mit Passwörtern

Die meisten Zugangsschutzverfahren werden durch Passwortabfragen realisiert. Durch zu kurze, leicht erratbare Kennwörter ist es für unbefugte Dritte problemlos möglich, Einbrüche in IT-Systeme zu vollziehen. Durch systematisches Ausspähen, Probieren oder Raten gelangen Angreifer erfolgreich an Passwörter. Weiterhin macht es die sprichwörtliche Aufbewahrung des Passwortes unter der Tastatur oder in der Schreibtischschublade Unbefugten besonders leicht, an vertrauliche Informationen zu gelangen.

2.1.1 Qualitätsanforderungen an ein Passwort

Ein Passwort sollte bestimmten Qualitätsanforderungen genügen, um sich vor Hackerwerkzeugen (z. B. vollautomatisierte Abfrage von Zeichenkombinationen) zu schützen. Ein Passwort sollte länger als sieben Zeichen sein, nicht in Wörterbüchern vorkommen sowie nicht aus Namen oder persönlichen Daten (z. B. Geburtsdatum) bestehen. Des Weiteren sollten auch Sonderzeichen (z. B. \$, #, ?, *, &) und/oder Ziffern enthalten sein. Bei der Verwendung von Sonderzeichen und Ziffern sollten gängige Varianten, wie beispielsweise das Anhängen einfacher Ziffern oder Sonderzeichen am Anfang oder Ende, vermieden werden.

Passwörter müssen unverzüglich geändert werden, wenn der Verdacht besteht, dass jemand unbefugt Kenntnis erlangt hat. Darüber hinaus ist eine regelmäßige Erneuerung ratsam, um das Risiko zu reduzieren, dass jemand unbemerkt Kenntnis vom Passwort erlangt hat. Die Anforderung, Passwörter regelmäßig zu erneuern, verleitet allerdings dazu, diese offenkundig an vermeintlich sicheren Orten (z. B. unter der Schreibtischauflage) aufzubewahren. Ist eine Aufbewahrung erforderlich (z. B. weil das Passwort selten verwendet und deshalb leicht vergessen wird), sollte sie sicher erfolgen, z. B. in einem verschlossenen Umschlag im Tresor oder abschließbaren Schrank.

2.1.2 Voreinstellungen und Leer-Passwörter

Die Einstellung von Standardpasswörtern in Accounts von Softwareprodukten ist allgemein bekannt. Hacker versuchen zunächst sich über diese Standardpasswörter Zugang zu verschaffen. Bei Neuinstallationen von Softwareprodukten sollten stets die Handbücher nach voreingestellten Passwörtern gesichtet und diese umgehend geändert werden.

Weiterhin sollte vom Hersteller zugesichert werden, dass sich keine sog. „Backdoors“ (nicht dokumentierte Administrationszugänge) für den Supportfall in der Software befinden.

Für Experten Bei der Installation von Betriebssystemen müssen die standardmäßigen Einstellungen überprüft werden. Hierbei wird dringend empfohlen die Optionen „Speicherung von Passwörtern“ zu deaktivieren.

2.2 Schutz von Arbeitsplatzrechnern

Unbefugten ist der Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.

Jedes gängige Betriebssystem bietet die Möglichkeit, Tastatur und Bildschirm nach einer gewissen Wartezeit oder sofort zu sperren. Die Entsperrung erfolgt dann erst nach Eingabe eines korrekten Passwortes. Neben der sofortigen manuellen Sperrung können auch Bildschirmschoner benutzt werden, um unbefugte Dritte bei vorübergehender Abwesenheit des rechtmäßigen Benutzers den Zugang zu dessen PC zu erschweren (z. B. PC in der Nähe des Wartezimmers einer Arztpraxis). Die automatische Aktivierung der Sperre sollte nicht zu schnell erfolgen, um eine Störung des Benutzers nach kurzen Arbeitspausen zu vermeiden. Ein häufig angewandter Zeitpunkt ist fünf Minuten nach der letzten Benutzereingabe (2).

Weiterhin sollte im Rahmen der Aufbauorganisation der Arztpraxis darauf geachtet werden, dass ein getrennter Aufnahme- und Wartebereich zum Schutz der Patientendaten besteht. Es sollte z. B. sichergestellt werden, dass Patienten, z. B. im Empfangsbereich, aber auch in den einzelnen Behandlungsräumen, nicht ungewollt Zugang zu fremden Patientendaten erlangen. Die IT-Infrastruktur sollte in der Arztpraxis nicht frei zugänglich für die Patienten sein.

2.3 Einsatz von Viren-Schutzprogrammen

Auf den in der Arztpraxis verwendeten Rechnern sind aktuelle Virenschutzprogramme unverzichtbar. Über Datenträger oder Netze wie Internet, Intranet sowie über das interne Netz einer Arztpraxis, können Computerviren verbreitet werden. Der Einsatz von Virenschutzprogrammen ist auch für Rechner ohne Internetanschluss oder Netzanbindung verpflichtend.

Virenschutzprogramme bieten allerdings nur dann effektiven Schutz, wenn sie auf dem neuesten Stand gehalten werden. So genannte Updates (Aktualisierungen) sind daher regelmäßig erforderlich. Für IT-Systeme, die aus Sicherheitsgründen keine direkte Verbindung mit den Systemen des Anbieters des Virenschutzprogramms haben, muss (möglichst vom IT-Dienstleister) eine Aktualisierung über einen Datenträger (z. B. USB-Stick, welcher die erforderlichen Dateien von einem „Internet-Rechner“ zugespielt bekommt) durchgeführt werden.

Achtung: *Selbst wenn Virenschutzprogramme immer auf dem neuesten Stand sind, bieten sie keinen absoluten Schutz vor Computerviren, Würmern und anderen Schadprogrammen. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Computersystem neuen Viren zumindest solange ausgesetzt ist, bis geeignete Virensignaturen von den Herstellern der Schutzprogramme zur Verfügung gestellt werden können (2).*

2.4 Mindestmaß der Datenzugriffsmöglichkeiten

Für Experten Betreffend der Datenzugriffsrechte sollte darauf geachtet werden, dass jeder Benutzer des Computersystems (einschließlich Administrator) ausschließlich Zugriffe bzw. Ausführrechte auf die seinem Tätigkeitsfeld entsprechenden Datenbestände und Programme hat. Insbesondere Programme, welche

Verwendung bei der Systemadministration finden, sollten auf die jeweiligen Mitarbeiter beschränkt sein, welche diese für Ihre Arbeit benötigen. Die vergebenen Zugriffsrechte sollten in regelmäßigen Abständen auf Aktualität bezüglich der jeweiligen Tätigkeitsfelder überprüft werden.

2.5 Beschränkung der Arbeit mit Administratorrechten

Für Experten Viele Benutzer arbeiten unwissentlich oder wissentlich in der Rolle eines Administrators, die praktisch keinen Einschränkungen unterliegt und alle Systemprivilegien beinhaltet. Dadurch erhöht sich das Risiko im Falle einer erfolgreichen Übernahme der Administratorrolle durch unbefugte Dritte oder insbesondere durch ein Virus. Arbeitet der Benutzer hingegen mit eingeschränkten Systemrechten, kann in der Regel auch ein Schadprogramm (z. B. Virus) keine sicherheitskritischen Manipulationen am System vornehmen. Daher sollte für die tägliche Arbeit ein eingeschränktes Benutzerkonto mit den nötigsten Rechten verwendet werden. Nur bei Softwareinstallationen oder Konfigurationsänderungen am System ist eine Arbeit mit Administratorrechten sinnvoll (2). Selbstverständlich dürfen Software-Installationen und Änderungen der Systemkonfiguration nur fachkundigen Personen vorbehalten sein. Nur absolut notwendige Software sollte auf einem Rechner, der Patientendaten verarbeitet, installiert werden.

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Zu diesem Zweck sollten die berechtigten Personen über Zugriffskontrollmechanismen (z. B. Passwörter) legitimiert werden (siehe Kapitel 2.1).

2.6 Begrenzung von Programmprivilegien

Für Experten Neben der Rechtevergabe an einzelne Benutzer verfügen ausführbare Programme über bestimmte Zugriffsrechte und Systemprivilegien. Ein Benutzer vererbt in vielen Fällen die eigenen Berechtigungen an das gestartete Programm. Im Rahmen eines Angriffs und der Zweckentwendung des Programms durch den Angreifer, verfügt dieser somit über die vererbten Rechte des Benutzers. Programm-Berechtigungen sollten eingehend geprüft und nur mit Rechten ausgestattet werden, welche eine fehlerfreie Anwendung dieser garantieren.

2.7 Anpassung der Standardeinstellungen

Für Experten Viele Betriebssysteme und Softwareapplikationen sind vom Hersteller häufig mit Standardpasswörtern und Standard-Benutzer-Accounts vorkonfiguriert. Um Missbrauch zu vermeiden, müssen diese deaktiviert werden. Auch ist häufig die Programm- oder Systemkonfiguration noch nicht mit sicheren Vorgaben vorbelegt. Ein „frisch“ installiertes und noch nicht an die eigenen (Sicherheits-)Bedürfnisse angepasstes System sollte deshalb nie im produktiven Betrieb (bspw. in der Arztpraxis) genutzt werden! Betriebssysteme besonders exponierter Rechner sowie wichtige Server müssen „gehärtet“ werden. Das bedeutet in der IT-Sicherheit die Entfernung aller Softwarebestandteile und Funktionen, die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgabe durch das Programm nicht zwingend notwendig sind. Dadurch sinkt das Risiko, dass ein Angreifer durch den Missbrauch eines ungenutzten Programms Administrator-Privilegien auf dem System erlangt, die „Angriffsfläche“ des Systems wird reduziert (2).

2.8 Beachtung der Handbücher

Die zu einem System gelieferten Produktdokumentationen sollten aufmerksam gelesen werden. Oft werden Warnhinweise des Herstellers übersehen, wodurch dann später Probleme auftreten: Inkompatibilitäten, Systemabstürze oder unentdeckte Schwachstellen. Insbesondere die in Handbüchern in der Regel enthaltenen Hinweise für die sichere Konfiguration und den Betrieb sollten unbedingt befolgt werden.

2.9 Nutzung von Chipkarten

Chipkarten sind sichere Träger von kryptographischen Schlüsseln. Bei Vorliegen der notwendigen Sicherheitszertifizierungen für die Chipkarte bieten sie einen effektiven Schutz der Schlüssel, da diese nicht von der Karte ausgelesen werden können. Kann ein Sicherheitsmechanismus auf den Schutz eines kryptographischen Schlüssels durch eine Chipkarte zurückgeführt werden, ist der Nachweis seiner Sicherheit und Effizienz einfach.

Chipkarten werden für die Ver-/Entschlüsselung von Daten, der Authentisierung des Inhabers gegenüber elektronischen Diensten und die (ggf. sog. qualifizierte, d. h. rechtsgültige) elektronische Signatur eingesetzt. Aufgrund der beschriebenen Funktionen sind Chipkarten und die dazugehörigen geheimen PINs vom Eigentümer (z. B. Arzt) insbesondere vor Verlust oder den Zugriff durch Dritte zu schützen. Detaillierte Hinweise dazu liefert der Aussteller der Chipkarte in seiner Dokumentation.

Es wird empfohlen, Daten für den Transport über potentiell unsichere Netzwerke mit dem öffentlichen Schlüssel der Chipkarte des Empfängers zu verschlüsseln (sog. Hybridverschlüsselung mit asymmetrischer Kryptographie). Dies gilt z. B. für den Versand von medizinischen Daten per E-Mail in einem Intranet oder über andere Kommunikationsprotokolle und Anwendungen, wie z. B. Anwendungen für elektronische Patientenakten. Auch die Authentisierung des Arztes z. B. gegenüber einem medizinischen Web-Portal in einem Intranet sollte über eine Chipkarte erfolgen. Bisher übliche Verfahren mit Username und Passwort können bei weitem nicht die Sicherheit einer Chipkarte bieten.

Werden private/geheime kryptographische Schlüssel nicht auf eine sicherheitszertifizierte Chipkarte sondern als sog. Soft-Keys auf der Festplatte abgelegt, sind sie grundsätzlich Angriffen ausgesetzt. So kann ein spezialisierter Schadcode den Schlüssel samt ggf. erforderlichem Passwort stehlen und sowohl medizinische Daten entschlüsseln und dem Angreifer zuleiten als auch mit der Identität des Arztes auf elektronische Dienste (z. B. Webportale) mit Patientendaten zugreifen. Dies würde eine folgenschwere Kompromittierung der entsprechenden Dienste bedeuten.

3 Nutzung von Internet und Intranet

Die höchste Sicherheit ist gegeben, wenn keine Nutzung von Intra- sowie Internet in der Arztpraxis besteht. Bei der Nutzung von Intra- und Internet sollten reglementierende Maßnahmen getroffen werden. Umso offener ein Netz gestaltet ist, desto umfangreichere Sicherheitsvorkehrungen müssen getroffen werden, um die Sicherheit von Patientendaten zu gewährleisten.

Die in der Rahmenrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigungen „KV-SafeNet“ beschriebenen Bedingungen können als Beispiel für eine gesicherte Anbindung der teilnehmenden Ärzte zu den jeweiligen Diensteanbietern aufgeführt werden. Die geforderten Sicherheitsanforderungen können durch den IT-Dienstleister gewährleistet und somit eine gesicherte Anbindung zur Verfügung gestellt werden (3).

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Virenschutz

Für Experten Virenschutzprogramme müssen so konfiguriert werden, dass sie Datenträger und Netze (Intranet, Internet) überwachen. Des Weiteren müssen auch Rechner ohne Anbindung an Netze über Virenschutzprogramme verfügen, um eine versehentliche Virenverschleppung auf das vernetzte System zu vermeiden.

Es wird dringend empfohlen, die Virenschutzprogramme stets auf dem aktuellen Stand zu halten (bei Bedarf mit Offline-Prozeduren, Kap. 2.3), da aufgrund sich schnell ausbreitender neuer Viren auch eine Anpassung des Virenschanners nötig ist, um den Schutz weiterhin zu gewährleisten.

Ausführbare Dateien, Skripte, heruntergeladene Dateien etc. sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Vor einer Tages- oder Monatssicherung empfiehlt sich ein vollständiges Durchsuchen aller Dateien.

3.1.2 Empfehlungen bei Sicherheitsvorfällen

Um bei Verdacht von begründeten Sicherheitsproblemen (z. B. Virenbefall) effizient agieren zu können, sollte ein Konzept vorliegen. Dies kann so gestaltet sein, dass eine externe Firma bei Bedarf beauftragt wird, weitere Maßnahmen einzuleiten. Wichtig ist, dass der infizierte/angegriffene Rechner vom Netz genommen wird und nicht in Kontakt mit Patientendaten kommt.

Besteht der Verdacht, dass aufgrund von Virenbefall oder eines anderen Sicherheitsvorfalls Patientendaten kompromittiert wurden, wird dringend empfohlen, den betroffenen Rechner nicht mehr zu verwenden, bis geklärt werden kann, ob evtl. eine Analyse durch Ermittlungsbehörden notwendig ist. Dies kann insbesondere auch zur Entlastung des Arztes führen, weil dadurch nachgewiesen werden kann, dass er mit der Technik sorgfältig umgegangen ist. Die tägliche Arbeit kann in der Zwischenzeit von einem anderen Rechner nach Aufspielen der letzten Datensicherung fortgesetzt werden.

3.1.3 Firewalls

3.1.3.1 Einführung

Die Zielsetzung einer Firewall ist die Regulierung und Absicherung des Datenverkehrs zwischen Netzsegmenten in verschiedenen Vertrauensstufen. Der klassische Einsatzzweck ist, den Übergang zwischen einem lokalen Netzwerk (LAN) (hohes Vertrauen) und dem Internet (kein Vertrauen) zu kontrollieren. Häufig kommt diese auch zwischen zwei oder mehreren organisationsinternen Netzen zum Einsatz, um dem unterschiedlichen Schutzbedarf der Zonen Rechnung zu tragen, z. B. Rechner, die in einem Kommunikationsnetzwerk mittels Firewall in einem DMZ abgeschottet werden.

Unterscheiden muss man zwischen der Hardware-Firewall (Netzwerk-Firewall) und der softwarebasierenden Personal-Firewall (Desktop-Firewall), die lokal auf dem zu schützenden Rechner installiert sind.

3.1.3.2 Anwendung und Einsatz in der Arztpraxis

Für Experten Informationen und Daten, welche in einem internen Netzwerk zur Verfügung stehen, sind einem überschaubarem Risiko ausgesetzt. Werden diese Netze oder ein Rechner jedoch über das Internet zu einem Intranet verbunden, wird dringend empfohlen ein speziell für diesen Zweck vorgesehenes (sog. dedi-

ziertes) Hardware-Gerät (z. B. Router) mit Firewall- und VPN-Funktionalität zu verwenden. Die sichere Anbindung ist jedoch nicht nur von der Hardware abhängig. Auch durch unsachgemäße Administration dieser Geräte kann eine Schwachstelle entstehen. Um eine sichere Anbindung zu gewährleisten, sind spezifische Kenntnisse über die Konfiguration der Geräte erforderlich, um die eigenen Daten gegenüber dem öffentlichen Netz zu schützen. Die Firewall ist mit den restriktivsten Regeln zu konfigurieren (z. B. keine pauschale Weiterleitung des gesamten ankommenden Datenverkehrs an einem Rechner, nur den nötigsten Datenverkehr zuzulassen). Weiterhin ist die Konfiguration durch eine geeignete Passwortvergabe, inklusive Call-Back oder Preshared Key Verfahren vor unbefugten Zugriffen zu schützen (3).

Der Arzt sollte sich von den Sicherheitsleistungen des Produktes überzeugen. Dazu sind Sicherheitszertifizierungen oder gute Referenzen hilfreich.

Die Konfiguration und Inbetriebnahme des Gerätes sollte von einem Experten vorgenommen werden. Wird die Konfiguration durch den Arzt oder das Praxispersonal selbstständig durchgeführt, ist die Überprüfung durch einen IT-Sicherheitsdienstleister dringend zu empfehlen, da sich in vielen Fällen gravierende Sicherheitslücken ergeben können. In einer Umgebung, in der IT-Systeme mit unterschiedlichem Schutzbedarf (z. B. Systeme mit Patientendaten und Systeme, die mit anderen Netzen kommunizieren), empfiehlt sich ein mehrstufiges Firewallkonzept, bei dem zusätzliche Filterelemente (bspw. Router) vor- oder nachgeschaltet werden. Ziel ist, die kritischen Systeme mit Patientendaten besonders zu schützen, indem sie in einer eigenen Sicherheitszone abgeschottet werden, in der nur definierte Kommunikationsverbindungen zugelassen werden.

Die Sicherung eines Netzes bzw. Teilnetzes sollte also stets über eine weitere Firewall erfolgen, darüber hinaus kann eine Verbindung zum „KV-SafeNet“ aufgebaut werden (3).

Bei einzelnen Rechnern bietet die Installation einer sog. Personal-Firewall oder der Betrieb mit einer aktivierten Windows-eigenen Firewall zumindest einen Basisschutz; Unix-artige Systeme (z. B. unter Linux oder Mac OS X) müssen mit aktivierten, eigenen Firewall-Mechanismen betrieben werden.

Des Weiteren kann in einem internen Netzwerk auch Software zur Integritätsüberprüfung (z. B. Tripwire oder AIDE) sicherheitskritischer Systeme zum Einsatz kommen. Diese Programme erkennen Inkonsistenzen und geben diese in Form eines Berichtes aus.

3.1.4 Beschränkung der Datenfreigaben und Dienste

Für Experten In vielen Fällen werden Serverdienste und Datenfreigaben in dem Netzwerk einer Arztpraxis bereitgestellt. Diese Serverdienste und Datenfreigaben könnten bei Bedarf für Zugriffe konfiguriert werden. Vertrauliche Daten sind damit von außen zugreifbar. Ihr Schutz hängt ausschließlich von zuverlässigen Authentisierungs- und Autorisierungsmechanismen ab. Sind diese jedoch falsch konfiguriert oder enthalten sie eine Schwachstelle, so geraten schutzbedürftige Informationen leicht in die falschen Hände. Daher sollte im Einzelfall stets geprüft werden, ob schutzbedürftige Daten überhaupt außerhalb des eigenen Systems bereitgestellt und verarbeitet werden müssen.

Alle Funktionen, Serverdienste und offene Kommunikationsports, die nach außen angeboten werden, erhöhen das Risiko einer möglichen Sicherheitslücke. Deshalb muss in jedem einzelnen Fall sorgfältig geprüft werden, ob es wirklich erforderlich ist, einen potentiellen „Problemkandidaten“ zu aktivieren und nach

außen anzubieten. Bei bestehenden Installationen sollte regelmäßig überprüft werden, ob einzelne Dienste oder Funktionen nicht schlicht aus Versehen oder Bequemlichkeit aktiviert sind, obwohl sie von niemandem benötigt werden. Sowohl die Konfiguration als auch die Wartung der Systeme erfordert besonderes IT-Fachwissen und sollte deshalb nur von einem IT-Dienstleister vorgenommen werden (2).

3.1.5 Schutz von Patientendaten vor Zugriffen aus Netzen

Rechner mit Patientendaten sollten niemals direkt mit dem Internet/Intranet verbunden sein. Sobald ein direkter Zugriff aus dem Internet/Intranet auf eine Festplatte mit sensitiven Daten gelingt und diese Daten in unverschlüsselter Form abgelegt wurden, lassen diese sich auslesen. Auch die Verschlüsselung von Daten bietet keinen hinreichenden Schutz, da die Daten für die reguläre Nutzung jeweils entschlüsselt werden müssen und dann der Zugriff wieder möglich ist. Der Einsatz einer Verschlüsselungssoftware für Patientendaten wird gleichwohl dringend empfohlen. Detaillierte Informationen entnehmen sie bitte dem Kapitel 5.

3.1.6 Umgang mit Web-Browsern und E-Mail-Programmen

Bei den gängigen Internetbrowsern können vier verschiedene Sicherheitsstufen (hoch, mittel, niedrig und sehr niedrig) eingestellt werden. Durch eine entsprechende Browsereinstellung kann z. B. die Ausführung von aktiven Inhalten unterbunden werden. Es wird die Stufe „hoch“ empfohlen. Bei der Stufe „hoch“ können bestimmte Arbeiten nicht durchgeführt werden. Ist die Nutzung der Stufe „mittel“ erforderlich, sind weitergehende Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere dürfen dann nur bekannte vertrauenswürdige Webseiten besucht werden.

Im Web-Browser sollten jedoch nur die aktiven Inhalte bzw. Skriptsprachen und Multimedia-PlugIns zugelassen werden, die für die Arbeit wirklich unverzichtbar sind. Besonders riskante Skriptsprachen sollten in jedem Fall deaktiviert werden (2). Web-Browser und E-Mail-Programme sind die häufigsten Einfallstore für Infektionen mit Schadprogrammen. Sie sollten deshalb nicht auf Rechner mit Patientendaten, sondern auf einem dedizierten Rechner ohne direkten Zugriff auf Patientendaten betrieben werden.

Ist die Verwendung eines Browsers zwingend notwendig, weil z. B. Patientendaten mit einem Krankenhaus- oder Laborportal über das http-Protokoll kommuniziert werden, sollten nur die absolut notwendigen Web-Seiten aus diesem Rechner angesteuert werden. Eine Einschränkung der Seiten kann organisatorisch – oder besser technisch – durch eine Firewall erzwungen werden. Dies ist wichtig, weil Infektionen mit Schadcode häufig bereits allein durch den Besuch einer Webseite ausgelöst werden, z. B. über infizierte Bilder in Werbeeinblendungen. Dies kann sogar bei sonst vertrauenswürdigen Seiten passieren, etwa wenn der Web-Server unbemerkt infiziert wurde.

Weiterführende Informationen

Welche Skripte, Protokolle oder Zusatzprogramme Sie meiden sollten, kann sich mit neuen technischen Entwicklungen immer wieder ändern. Aktuelle Hinweise über riskante Techniken finden sich auf den Internetseiten des BSI. Zurzeit gelten ActiveX, Active Scripting und JavaScript als besonders gefährlich (2).

Von Schadfunktionen in Dateianhängen empfangener E-Mails geht eine große Gefahr aus, wenn diese ungewollt ausgeführt werden. Solche Anhänge dürfen nicht arglos ohne Überprüfung geöffnet werden. Die Verwendung eines Viren-Schutzprogramms ist Pflicht! In Zweifelsfällen ist eine Nachfrage des Empfängers

beim Absender vor dem Öffnen eines Anhangs ratsam. Bestimmte E-Mail-Programme öffnen und starten Anhänge ohne Rückfrage beim Anwender. Das automatische Öffnen von E-Mail-Anhängen kann durch Wahl eines E-Mail-Programms ohne diese Funktionalität bzw. durch geeignete Konfiguration (Deaktivierung) oder durch die Nutzung von Zusatzprogrammen technisch verhindert werden (2).

3.2 Internet

Um den passiven Schutz bei der Nutzung des Internet zu erhöhen, empfiehlt es sich, nur bekannte bzw. die notwendigsten Web-Seiten zu besuchen.

3.2.1 Nutzung eines dedizierten Internet-Rechners

Es wird empfohlen, für die Nutzung des Internets hinsichtlich medizinischer Recherchen, Online-Banking, Diskussionsplattformen usw. einen dedizierten Rechner zu verwenden, welcher über keinen direkten Zugriff auf Patientendaten oder einen anderen vernetzten Rechner mit Patientendaten verfügt. Aufgrund von Sicherheitslücken (z. B. Internet-Browser, E-Mail-Programme, siehe Kapitel 3.1.6) kann eine unbemerkte Kompromittierung des Rechners erfolgen. Somit empfiehlt es sich, einen Nutzeraccount mit eingeschränkten Rechten zur Internetnutzung einzurichten, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Heruntergeladene Dateien können hier auf Inhalt und Viren geprüft werden und, wenn unbedingt nötig, anschließend per Datenträger ins interne Netz weitertransportiert werden.

Für Experten Der exponierte Rechner sollte möglichst als „read-only“-System betrieben werden, so dass ein erfolgreicher Angriff/Virenbefall keinen dauerhaften Schaden anrichten kann. Hier ist ein Betrieb als Live-System denkbar das von CD/DVD gestartet werden kann.

Alternativ kann ein solches System auch als „virtuelle Maschine“, z. B. mit kostenloser Virtualisierungssoftware (VMWare Server/Player, VirtualPC usw.) betrieben und bei jedem Start in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Eine Infektion mit Schadsoftware würde dann beim nächsten Start quasi rückgängig gemacht werden.

Niemals sollte ein sicherheitsrelevanter Rechner direkt mit dem Internet verbunden werden; stets sollte die Verbindung zumindest über einen Router mit NAT-Funktionalität, besser durch eine Firewall, erfolgen. Grund dafür ist, dass ein direkter verbundener Rechner mit „offizieller“ IP-Adresse direkten Angriffen ausgesetzt ist. Wird dagegen NAT verwendet, werden nur IP-Pakete dem Rechner zugestellt, die er selbst angefordert hat.

Müssen Patientendaten über das Internet (immer unter Einsatz von Transport-Verschlüsselung, z. B. SSL/TLS) kommuniziert werden, müssen diese bereits „stark verschlüsselt“ sein, bevor sie auf den „Internet-Rechner“ gelangen (siehe Kapitel 3.3.3). Aufgrund des hohen Risikos wird von einer derartigen Kommunikation generell abgeraten.

Weiterführende Maßnahmen

Es ist empfehlenswert, Sicherheitsmaßnahmen technisch zu erzwingen, um zu unterbinden, dass Anwender durch Fehlbedienungen oder in voller Absicht Sicherheitsmechanismen abschalten

oder umgehen. Die Übertragung gefährlicher Skripte beim Surfen oder potentiell verdächtiger E-Mail-Anhänge kann durch zentrale Einstellungen an der Firewall bzw. Verwendung eines sog. Proxys unterbunden werden (2).

3.2.2 Internet mit gesichertem Kanal via VPN

Für Experten Wenn ein Netzwerk oder ein Rechner mit einem Intranet über das Internet verbunden wird, sollte ein spezielles, sicher konfiguriertes Hardware-Gerät (Router) mit Firewall- und VPN-Funktionalität verwendet werden. Der Einsatz eines für diesen Zweck abgesicherten und gehärteten Rechners ist auch möglich.

3.3 Intranet

3.3.1 Verbindung ins Intranet

Für die Verbindung ins Intranet sind folgende Methoden üblich und in der Regel auch sicher:

- Einsatz eines Hardware-Gerätes (VPS-Device). Das Gerät stellt eine abgesicherte verschlüsselte Verbindung zum VPN-Server („Einwahlserver“) des Intranet-Providers und übernimmt auch die Authentifizierung der Verbindung. Solche Geräte sollten vom Intranet-Provider bereitgestellt werden, der auch die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Direkte „Einwahl“ im Intranet. Damit ist die Terminierung der Verbindung auf OSI-Schicht 2 direkt beim Provider gemeint. Typische Beispiele sind
 - ISDN-Einwahl über eine Nummer des Intranet-Providers
 - DSL-Verbindung beim Intranet-Provider.

Dringend abgeraten wird vom Einsatz eines Software-VPN-Clients für die Einwahl ins Intranet über das ungeschützte Internet, weil der Rechner mit dem VPN-Client in der Regel unzureichend gegen Angriffe aus dem Internet geschützt ist.

Auch für Rechner oder Teilnetze, die mit einem Intranet verbunden sind, sollten keine unnötigen Risiken eingegangen werden. Es wird empfohlen, sie als weniger vertrauenswürdig zu betrachten und Zugriffe auf die Systeme mit Patientendaten zu beschränken.

Für Experten Systeme mit Intranet-Anschluss sollten in einer eigenen Sicherheitszone betrieben werden (also als DMZ betrachtet werden) und über eine Firewall von den Patientendaten-Systemen getrennt werden. Die Policy für die Kommunikationsbeziehungen sollten so restriktiv wie möglich gestaltet werden: Am Besten sollte Datenverkehr nur von den internen Systemen auf die exponierten Systeme erlaubt sein.

Empfohlen wird die Einrichtung eines „Kommunikationsrechners“, der mit dem Intranet verbunden ist und nur mittelbaren Zugriff auf Patientendaten hat, z. B. indem die zu versendenden Daten vom Patientendaten-System zuerst auf den Kommunikationsrechner exportiert werden. Praxisverwaltungssysteme sollten solche Kommunikationsbeziehungen unterstützen.

3.3.2 Kommunikation im geschützten Intranet

Zunehmend besteht die Anforderung, Patientendaten über das Internet im Rahmen von Projekten oder Portalen zu kommunizieren. Es wird dringend empfohlen, für solche Portale und die allgemeinen Kommunikationsvorgänge ein geschütztes Intranet zu verwenden.

Die Übermittlung bzw. der Empfang von Daten muss durch einen geschützten VPN-Tunnel gesichert sein. Der Aufbau darf erst nach einer gegenseitigen Authentifikation der Endpunkte erfolgen (3).

¹ Mit „starker Verschlüsselung“ ist die Verschlüsselung mit vom BSI für den Schutzbedarf „hoch/sehr hoch“ bzw. für med. Daten speziell zugelassenen Algorithmus und Schlüssellänge gemeint. Derzeit gelten z. B. AES ab 128 bit Schlüssellänge oder 3key-TripleDES mit 168 bit (symmetrisch), RSA mit 2048 bit Schlüssellänge oder ECDH mit 224 bit (asymmetrisch) als „stark genug“ für medizinische Daten [4].

3.3.3 Kommunikation im ungeschützten Internet

Wenn die Kommunikation nicht über ein geschütztes Intranet erfolgen kann, sind alternative Sicherheitsmaßnahmen notwendig, die gewährleisten, dass die Patientendaten nicht unbefugten Personen zugänglich werden. Eine Absicherung der Übertragung z. B. über IPSec oder SSL ist hier nicht ausreichend. Die Daten sind deshalb vor der Übertragung durch moderne Kryptographie-Software zu verschlüsseln. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Kapitel 5 „Verschlüsselung“.

3.3.4 Verbindung ins Internet über das Intranet

Für Experten Eine Verbindung ins Internet sollte über den gesicherten Proxy eines vertrauenswürdigen Providers hergestellt werden. Da in der Arztpraxis die Zugriffe auf Internet-Inhalte klar den fachlichen Aufgaben zugeordnet werden können, empfiehlt es sich, eine Positivliste der erreichbaren Adressen zu erstellen und somit den Besuch sicherheitsgefährdender Web-Seiten weitestgehend auszuschließen.

Technisch kann dies durch eine Filterung nach zugelassenen Internet-Adressen oder Domainnamen auf der Firewall geschehen.

Im Falle der Verwendung mehrerer thematisch getrennter Positivlisten ist es zweckmäßig, anstelle des Firewall-Filters jeweils eigene Proxys vorzusehen. Der Internet-Rechner sollte so konfiguriert werden, dass der Anwender ausschließlich über den ihm zugeordneten Proxy auf das Internet zugreifen kann. Ein Mehraufwand entsteht durch die Erstellung und Pflege der Positivlisten.

Aufgrund der in Kapitel 3.2.1 beschriebenen Problematik sollte für jede Verbindung ins ungeschützte Internet ein dedizierter Rechner verwendet werden, da Infektionen nicht ausgeschlossen werden können.

4 Kommunikationsnetzwerke

4.1 Local-Area-Network (LAN)

Die Local-Area-Network (LAN) Verkabelung der Arztpraxis muss durch den IT-Dienstleister/Arzt dokumentiert werden. Der Arzt muss sich überzeugen können, dass im Praxis-LAN keine Geräte angeschlossen werden, über die er keine Verfügungsgewalt hat und die den Datenverkehr der Praxis aufzeichnen können.

4.2 Wireless-Local-Area-Network (WLAN)

Der Einsatz von Wireless-Local-Area-Network (WLAN) in einer Praxis soll möglichst vermieden werden. Falls es dennoch notwendig ist, WLAN einzusetzen (z. B. weil sonst unverhältnismäßig teure bauliche Maßnahmen erforderlich wären), darf es nur mit Verschlüsselung betrieben werden, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Derzeit wird eine Absicherung des WLAN mit WPA oder WPA2 empfohlen. Eine WEP-Absicherung ist nicht sicher und auch für ambitionierte Laien leicht zu kompromittieren.

4.3 Voice over IP (VoIP)

Der Einsatz von VoIP ist mit besonderen Gefahren verbunden. In vielen Fällen ist die Installation einer ungeprüften Software mit Zugang zum Internet notwendig, die mit besonderen Risiken verbunden ist. Außerdem können die Gesprächsinhalte leicht „abgehört“ werden. Beim Einsatz von VoIP ohne Verschlüsselung muss man davon ausgehen, dass die Sprachdaten relativ einfach aufgezeichnet werden können. Die sog. Verkehrsdaten, also die Information, wer mit wem und wann kommuniziert hat, sind auch

bei verschlüsselten Sprachdaten leichter als bei herkömmlicher Telefonie zu ermitteln. Auch nicht professionellen Angreifern ohne hoheitliche Befugnisse gelingt das Aufzeichnen der Sprach- und Verkehrsdaten von VoIP durch den Einsatz frei erhältlicher Softwaretools. Dies ist der Fall, wenn VoIP über das öffentliche Internet geleitet wird, in den meisten Fällen z. B. wenn Telefone an DSL-Modems/Router angeschlossen werden und über die öffentliche Internet-Verbindung verwenden.

Dies bedeutet nicht, dass VoIP unter allen Umständen unsicher ist. Setzt eine Telefongesellschaft VoIP über besonders abgesicherte IP-Netze (z. B. dedizierte Intranets für VoIP) ein, kann mit VoIP eine der herkömmlichen Telefonie gleichwertige Sicherheit erreicht werden. Der Arzt, der auf ein solches professionelles Angebot zurückgreifen möchte, sollte von der Telefongesellschaft bestätigen lassen, dass die Sicherheit gleichwertig oder besser als die herkömmlichen Telefonverbindungen ist.

5 Verschlüsselung

Beim Einsatz von Verschlüsselungstechnologien für den Schutz von Daten (z. B. bei der Datenübertragung) müssen geeignete Algorithmen und Schlüssellängen verwendet werden.

Es wird derzeit empfohlen, eine symmetrische Verschlüsselung nach dem Advanced Encryption Standard (AES) mit mindestens 128 bit Schlüssellänge (idealerweise AES-256) zu verwenden. Alternativ kann eine Verschlüsselung auf Basis des 3key-TripleDES (Triple Data Encryption Standard) mit 168 bit Schlüssellänge genutzt werden. Für Daten, die außerhalb der eigenen Infrastruktur gespeichert werden, muss AES-256 für die symmetrische Verschlüsselung verwendet werden. Näheres über Verschlüsselungsalgorithmen und Schlüssellängen ist in einer Technischen Richtlinie des BSI (BSI-TR-03116, <http://www.bsi.de/literat/tr/tr03116/BSI-TR-03116.pdf>) festgelegt.

Die Datenträger der in der Arztpraxis verwendeten Notebooks oder PDAs etc. mit Patientendaten, sind vollständig zu verschlüsseln, um bei Diebstahl einen Missbrauch sensibler Daten zu vermeiden. Des Weiteren können auch stationäre Rechner bei einem Einbruch gestohlen werden. Daher ist eine generelle Verschlüsselung, der auf einem Datenträger befindlichen Patientendaten der Arztpraxis, ausdrücklich zu empfehlen.

Der IT-Dienstleister bzw. PVS-Hersteller muss geeignete Prozeduren und Maßnahmen für das Schlüsselmanagement vorsehen, so dass einerseits die Sicherheit der Daten und andererseits deren Verfügbarkeit gewährleistet werden.

Der Einsatz von Chipkarten wird empfohlen, um den effektiven Schutz von kryptographischen Schlüsseln und somit auch der verschlüsselten Daten zu gewährleisten.

6 Datensicherung (Backup)

Sensitive Daten sowie Geschäftsdaten (z. B. Abrechnungen) müssen durch eine regelmäßige Datensicherung (Backup) gegen Verlust geschützt werden. Ein Verlust solcher Daten kann im Extremfall die berufliche Existenz gefährden.

Für die Anfertigung von Backups stehen zahlreiche Software- und Hardwarelösungen zur Verfügung. Es ist wichtig, dass ein Backup-Konzept erstellt und konsequent (am Besten automatisiert) angewendet wird, so dass Backups regelmäßig durchgeführt werden. Es ist außerdem wichtig, dass wirklich alle relevanten Daten vom eingerichteten Backup erfasst werden. Dies stellt insbesondere bei verteilten heterogenen Umgebungen (mehrere vernetzte Rechner mit verschiedenen Betriebssystemen) eine beson-

dere Herausforderung dar. Auch mobile Endgeräte wie Notebooks, unvernetzte Einzelplatzrechner und PDAs müssen in das Backup-Konzept einbezogen werden. Es sollte regelmäßig verifiziert werden, dass das Backup auch tatsächlich funktioniert und die Daten wieder erfolgreich eingespielt werden können.

Die Backup-Medien müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Der Aufbewahrungsort sollte zudem hinreichend gegen Elementarschäden wie Feuer, Wasser und Ähnliches geschützt sein.

Alle Anwender müssen wissen, welche Daten wann und wie lange gesichert werden. In der Regel werden nur bestimmte Verzeichnisse und Dateien gesichert, selten geschieht ein komplettes Backup (2).

Der Schutz der Backup-Medien ist für die Sicherheit der Patientendaten elementar. Am einfachsten gelangen Datendiebe über unzureichend abgesicherte Datensicherungen an sensitive Daten. Zumindest ein abschließbarer Schrank, besser ein Tresor, der auch Schutz vor Feuer bietet, sind erforderlich für die Aufbewahrung der Backup-Medien. Außerdem wird der Einsatz von Verschlüsselungen bei der Erstellung von Backups empfohlen, so dass auch entwendete Backup-Medien für Unbefugte nicht zugänglich sind.

7 Entsorgung und Reparatur von IT-Systemen und Datenträgern

Besonders wenn Computer bzw. einzelne Festplatten repariert oder weggeworfen werden, können Unbefugte (in der Regel auch noch auf defekten Datenträgern) vertrauliche Daten einsehen oder rekonstruieren. Servicetechniker sollten daher nie allein (ohne Aufsicht) an IT-Systemen oder TK-Anlagen arbeiten. Wenn Datenträger das Haus verlassen, müssen vorher alle Daten sorgfältig gelöscht werden (2).

Achtung:

Durch spezielle Software können gelöschte Dateien, welche auf herkömmliche Weise gelöscht wurden, ganz oder in Teilen lesbar wiederhergestellt werden. Sensitive und bedeutende Dateien müssen sicher durch Zusatzprogramme gelöscht werden.

8 Regelmäßige Sicherheits-Updates (Aktualisierungen)

Höchste Priorität bei Sicherheits-Updates haben angesichts der sich manchmal rasend schnell ausbreitenden neuen Viren die Virenschutzprogramme (siehe Kapitel 2.3). Updates von Web-Browsern, E-Mail-Programmen und Betriebssystemen sollten ebenfalls regelmäßig durchgeführt werden. Aber auch andere Anwendungssoftware (z. B. Praxisverwaltungssoftware) und bestimmte Hardware-Komponenten müssen regelmäßig gewartet werden.

Um IT-Systeme abzusichern, ist eine regelmäßige Informationsbeschaffung über neu aufgedeckte Schwachstellen und Hilfsmittel zu deren Beseitigung notwendig. Eigene Recherchen werden durch aktuelle Empfehlungen im Internet sowie Fachartikel erleichtert. In „neueren“ Programmversionen (z. B. von Browsern) wurden sicherheitsrelevante Schwachstellen in der Regel vom Hersteller beseitigt. Dies erspart jedoch nicht eine individuelle Betrachtung, da neue Versionen in der Regel auch neue Funktionen und Fehler beinhalten, die andere Gefahren mit sich bringen.

Die Fülle ständig neu veröffentlichter Updates und Sicherheits-Patches macht zudem einen Auswahlprozess erforderlich. In der Regel können nicht alle installiert werden, insbesondere

nicht im Rahmen einer Sofortmaßnahme. Daher sollte bereits im Vorfeld Einvernehmen darüber bestehen, nach welchen Auswahlkriterien bestimmt wird, welche Updates mit wie viel Zeitverzug installiert werden können bzw. müssen.

Selbst wenn der Systemverantwortliche wichtige Sicherheits-Updates nicht einspielt, bleibt deshalb weder automatisch das System stehen noch erfolgt umgehend ein bössartiger Hackerangriff. Das macht deutlich: Das Einspielen von Updates erfordert sehr viel Disziplin und muss von vornherein als Prozess verankert sein. Gerade bei Viren-Schutzprogrammen sollte das schnellstmögliche Einspielen von Updates zur Routine werden.

Zum Herunterladen von Updates ist in der Regel eine Internet-Verbindung erforderlich, was die Aktualisierung von IT-Systemen erschwert, die aus Sicherheitsgründen nicht ins Internet verbunden werden dürfen. IT-Dienstleister sollen für solche Systeme Prozeduren vorsehen, damit Updates für solche Rechner offline bereitgestellt werden können (z. B. Herunterladen auf einen „Internet-Rechner“, Verteilung in die internen Systeme über einen USB-Stick, Automatisierung der Prozedur über ein Script). Besteht eine Verbindung über ein geschütztes Intranet, ist auch eine Aktualisierung über diese Verbindung möglich (2).

9 Schutz der IT-Systeme vor physikalischen Einflüssen

Nicht nur durch Fehlbedienung oder mutwillige Angriffe können einem IT-System Schäden zugefügt werden. Oftmals entstehen gravierende Schäden infolge physischer Einwirkung von Feuer, Wasser oder Strom. Viele Geräte dürfen nur unter bestimmten Klimabedingungen betrieben werden. Daher sollten besonders wichtige IT-Komponenten (Server, Sicherungsmedien, Router etc.) in ausreichend geschützten Räumen untergebracht werden. Zusätzlich sollten sie an eine unterbrechungsfreie Stromversorgung mit Überspannungsschutz angeschlossen sein. Nützliche Tipps zur Umsetzung erteilen beispielsweise die Feuerwehr sowie das Internet-Angebot des BSI (2).

10 Fernwartung

Beim Einsatz der Fernwartung müssen grundlegende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um der Datensicherheit genüge zu tun. Bei der Einwahl in die Fernwartungsaktivitäten muss eine Autorisierung mittels einem aktuell gültigen Passwort erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass der Techniker ohne ein gültiges Passwort nicht auf den Praxisrechner zugreifen kann. Nach Beendigung einer Fernwartungssitzung sollte daher eine Änderung des Passwortes erfolgen, somit kann zu einem späteren Zeitpunkt der Techniker nicht ohne Autorisierung auf das System zugreifen.

Die Fernwartungsdaten zwischen dem Computer des Arztes und des Technikers dürfen nur verschlüsselt und über eine geschützte Verbindung (siehe Kapitel 3.3.2) übermittelt werden. Im Rahmen der Fernwartung sollte darauf geachtet werden, dass die Fernwartung ausdrücklich von der Arztpraxis freigegeben wird. Die Zugriffsrechte des Technikers müssen auf ein Minimum beschränkt werden.

In begründeten Notfällen (z. B. Systemstillstand) kann eine Wartung auf Basis der Echtdaten erfolgen. Grundsätzlich sollten jedoch Testdaten (Testpatienten) dem Fernwartungspersonal zur Verfügung gestellt werden.

Die Fernwartung muss protokolliert werden und vor Ort am Bildschirm durch den Praxisinhaber oder autorisiertes Personal überwacht werden. Weiterhin wird empfohlen, dass der Arzt oder dass Praxispersonal Mindestkenntnisse über die Praxis-EDV erwerben, um die Arbeit des Wartungstechnikers qualifiziert begleiten zu können. Anhand des Protokolls sollte jederzeit nachvollzogen werden, welche Veränderungen vorgenommen und auf welche Dateien zugegriffen wurde.

11 Elektronische Dokumentation und Archivierung

Die Anforderungen an die rechtssichere elektronische Behandlungsdokumentation von Ärzten sind sehr hoch. Der Nachweis, dass elektronisch erfasste Daten nicht nachträglich manipuliert wurden bzw. werden können, kann am sichersten durch den Einsatz von (qualifizierten) elektronischen Signaturen und Zeitstempeln erbracht werden.

Im Idealfall verfügt das PVS über ein Dokumenten-Management-System, welches die elektronische Dokumentation verwaltet. Dieses sollte mit qualifizierten elektronischen Signaturen (SigG) und qualifizierten Zeitstempeln arbeiten und auch die Anforderungen des Signaturgesetzes für das Übersignieren von Dokumenten beachten. Dabei sind PIN-Eingaben des Arztes auf ein minimales Maß zu halten, indem z. B. mehrere zusammenhängende Dokumente zusammengefasst werden oder – falls technisch möglich – sog. Stapelsignaturen ausgestellt werden. Eine vom SigG vorgesehene Übersignatur, d. h. das nachträgliche Anbringen eines qualifizierten Zeitstempels bevor die kryptographischen Algorithmen der ursprünglichen Signatur ungültig werden, sollte für den Arzt transparent und automatisiert erfolgen.

Die entsprechenden Technologien sind bereits seit Jahren verfügbar und beschrieben. Lösungen dafür müssen nicht unbedingt aufwändig sein. Ein minimaler Ansatz wäre beispielsweise die qualifizierte elektronische Signatur und die Einholung eines qualifizierten Zeitstempels (bei sicherer Netzanbindung) für die täglichen Backup-Dateien. Eine solche Minimallösung bietet allerdings nicht den Komfort eines geeigneten Dokumentenmanagement-Systems in Hinsicht auf die o. g. (voraussichtlich selten fällige) „Übersignatur“.

Grundsätzlich sind auch andere Verfahren geeignet, die elektronische Behandlungsdokumentation so zu gestalten, dass der Nachweis, dass die Daten nicht nachträglich geändert wurden (bzw. geändert werden konnten), gelingen kann. Jedoch nur die qualifizierte elektronische Signatur ist vom Gesetzgeber der Schriftform gleichwertig gestellt worden und bietet somit eine rechtliche Sicherheit.

12 Literaturverzeichnis

1. Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, Bundesärztekammer
2. Leitfaden IT-Sicherheit, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), 2007, <http://www.bsi.bund.de/gshb/Leitfaden/index.htm>
3. Rahmenrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigungen „KV-SafeNet“ – Medizinische Netz-/Dienste-Infrastruktur, V2.1, Stand: 25. 5. 2007
4. Technische Richtlinie des BSI, BSI-TR-03116, <http://www.bsi.de/literat/tr/tr03116/BSI-TR-03116.pdf>, Stand: 23. 3. 2007
5. IT-Grundschutz-Kataloge, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), <http://www.bsi.bund.de/gshb/index.htm>
6. Hilfsmittel für eine vereinfachte Anwendung der IT-Grundschutz-Vorgehensweise, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) <http://www.bsi.bund.de/gshb/deutsch/hilfmi/hilfmi.htm>

13 Glossar

Advanced Encryption Standard (AES)

Bei AES handelt es sich um ein symmetrischen Verschlüsselungsalgorithmus, welcher in vielen Produkten als Standard integriert ist. Er gilt momentan als sicher.

Backdoors

Hierbei handelt es sich um nicht dokumentierte Administrationszugänge in einer Software.

Data Encryption Standard (DES)

Der DES ist ein symmetrischer Verschlüsselungsalgorithmus. Die Sicherheit ist abhängig von der Schlüssellänge.

DMZ

Eine DMZ bezeichnet ein Netzwerk mit sicherheitstechnisch kontrollierten Zugriffsmöglichkeiten auf die daran angeschlossenen Server.

Firewalling

Als Firewalling bezeichnet man den Prozess des Sicherns eines Netzwerks oder eines Teilnetzwerks mittels einer Firewall. Durch Firewalls werden vorher definierte Kommunikationsbeziehungen ermöglicht.

Lokal-Area-Network (LAN)

Lokale Netzwerke sind als feste Installation dort zu finden, wo mehrere Rechner über kleine Entfernungen an einem bestimmten Ort dauerhaft vernetzt werden.

Network Address Translation – NATing

NATing setzt die (meist privaten) IP-Adressen eines Netzes auf andere (meist öffentliche) IP-Adressen eines anderen Netzes. Somit ist es möglich einerseits mit mehreren Rechnern in einem LAN, einerseits die IP-Adresse des Internet-Access-Routers für den Internet-Zugang zu nutzen, und andererseits wird das LAN hinter der im Internet registrierten IP-Adresse des Routers verborgen.

Voice over IP (VoIP)

Unter Voice over IP (VoIP) versteht man das Telefonieren über Computernetzwerke, die nach Internet-Standards aufgebaut sind.

Wireless-Local Area-Network (WLAN)

Drahtlose lokale Netze sind Wireless-Local-Area-Network (WLAN)

Anlage – Checkliste**a) Nutzung vorhandener Schutzmechanismen**

Ist der Aufnahmebereich von dem Warte- sowie Behandlungsbereich getrennt, sodass wartende Patienten/-innen keine Informationen über Dritte erlangen können?

Wurden die Standardpasswörter bzw. Leerpaswörter nach Installation der Software geändert?

Wurde die Standardeinstellung „Speicherung von Passwörtern“ nach der Installation des Betriebssystems deaktiviert?

Ist der Zugang zum Praxiscomputer durch ein Passwort geschützt?

Besitzt nur das befugte Personal Kenntnis von dem Passwort?

Entspricht das Passwort dem aktuellen Sicherheitsstandard (siehe Kapitel 2.1.1)?

Ist eine regelmäßige Erneuerung des Passwortes zur Risikominimierung vorgesehen?

Ist das Passwort vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt bzw. liegt es nicht an vermeintlich sicheren Orten (z. B. Schreibtischauflage)?

Wird ein passwortgeschützter Bildschirmschoner mit kurzer Aktivierungszeit eingesetzt?

Wird der Nutzer mit Administratorrechten nur für diese Aufgabe genutzt?

Wurden nach der Installation des Betriebssystems oder der Software die entsprechenden Einstellungen zur Wahrung des Sicherheitsbedürfnisses getroffen?

Wurde das Handbuch bei der Konfiguration sowie bei der Inbetriebnahme des Systems aufmerksam gelesen?

Sind die Computer mit Viren-Schutzprogrammen ausgestattet?

Besitzen die Computernutzer die für sie geeigneten Zugriffsrechte nach ihrem Tätigkeitsprofil – eingeschränktes Benutzerprofil?

Wurden ausführbare Programme zur Risikominimierung mit dem Mindestmaß an Berechtigungen versehen?

Werden Chipkarten zur Ver-/Entschlüsselung von Daten, sowie zur Authentisierung gegenüber elektronischen Diensten und zur elektronischen Signatur eingesetzt?

b) Nutzung Internet und Intranet

Werden die Viren-Schutzprogramme regelmäßig aktualisiert?

Ist Ihr Virenschutzprogramm zur Überwachung von Datenträgern als auch von Netzen konfiguriert?

Gibt es regelmäßige Virenprüfungen?

Liegt ein Konzept bei begründeten Sicherheitsproblemen (z. B. bei Virenbefall) vor, um effizient agieren zu können?

Sind Ihre Rechner, die mit dem Internet verbunden sind, ausreichend geschützt?

Wird ein Router mit Firewall- und VPN-Funktionalität verwendet?

Wurde die Konfiguration des Routers/der Firewall etc. durch den Praxisinhaber oder das -personal durchgeführt?

Wurden die durch den Praxisinhaber oder das -personal getätigten Einstellungen durch einen IT-Sicherheitsdienstleister überprüft?

Wurde bei einzelnen Rechnern als Basisschutz die Personal Firewall aktiviert?

Sind Beschränkungen von Datenfreigaben und Diensten mit zuverlässigen Authentisierungs- und Autorisierungsmechanismen versehen?

Es ist kein direkter Zugriff aus dem Internet/Intranet auf einen Rechner mit Patientendaten möglich.

Verwenden Sie einen Web-Browser oder E-Mail-Programme?
Falls Sie einen Web-Browser verwenden: Wurden diesbezüglich weitergehende Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um nur zulässige und dringend notwendige Sprachsprachen sowie Multimedia-PlugIns auszuführen?

Nutzen Sie einen dedizierten Internetrechner hinsichtlich medizinischer Recherche, Online-Banking etc., welcher keinen Zugriff auf Patientendaten hat?
Ist der Rechner gemäß Kapitel 3.2 der Technischen Anlage konfiguriert?

Verwenden Sie Intranet in Ihrer Praxis? Ist die Verbindung gemäß Kapitel 3.3 der Technischen Anlage konfiguriert?

c) Kommunikationsnetze

Verwenden Sie LAN in der Arztpraxis? Liegt eine Dokumentation der Verkabelung (LAN) in der Arztpraxis vor?

Verwenden Sie WLAN in der Arztpraxis?
Nutzen Sie zur Absicherung WPA oder WPA2?

Verwenden Sie Voice over IP (VoIP)? Gewährleistet ihre Telefongesellschaft die gleichwertige Sicherheit zum herkömmlichen Telefonnetz?

d) Verschlüsselung

Sind mobile Datenträger, welche Patientendaten enthalten, vollständig verschlüsselt?

Sind Patientendaten auf stationären Rechner durch eine Verschlüsselung geschützt?

Werden die empfohlenen Verschlüsselungstechnologien gemäß Kapitel 5 der Technischen Anlage eingesetzt?

Ist ein Schlüsselmanagement integriert?

Werden Chipkarten zur Ver-/Entschlüsselung von Daten sowie zur Authentisierung gegenüber elektronischen Diensten und zur elektronischen Signatur eingesetzt?

e) Datensicherung

Führen Sie regelmäßige Datensicherungen durch?

Werden die Datensicherungen geeignet aufbewahrt?

f) Entsorgung und Reparatur von IT-Systemen und Datenträgern

Werden Maßnahmen getroffen, welche eine vollständige Löschung von Datenträgern sicherstellen (Zusatzprogramme)?

Werden Servicetechniker bei Arbeiten an dem IT-System oder an der TK-Anlage beaufsichtigt?

g) Sicherheits-Updates

Führen Sie folgende Updates regelmäßig durch bzw. spielen Sicherheits-Patches ein?

- Betriebssystem
- Virenschutzprogramme
- Web-Browser
- E-Mail-Programme

h) Schutz der IT-Systeme vor physikalischen Einflüssen

Sind Ihre IT-Komponenten vor physikalischen Einwirkungen, wie Feuer, Wasser oder Strom, eingehend geschützt?

Werden die IT-Komponenten unter den vorausgesetzten Klimabedingungen betrieben?

Besteht eine unterbrechungsfreie Stromversorgung mit Überspannungsschutz?

i) Fernwartung

Erfolgt eine Authentisierung bei der Einwahl zur Fernwartung mittels gültigem Passwort?

Erfolgt die Freigabe zur Fernwartung nur durch die Praxis?

Sind die Zugriffsrechte des Technikers auf ein Mindestmaß beschränkt?

Erfolgt eine Aktualisierung des Passwortes nach jeder Fernwartungssitzung?

Werden die Fernwartungsdaten zwischen dem Computer des Arztes und des Technikers verschlüsselt und über eine geschützte Verbindung übertragen?

Werden Wartungsarbeiten bzw. Tests während der Wartung anhand von Testpatienten durchgeführt?

Wird die Fernwartung protokolliert sowie vor Ort am Bildschirm durch sachkundiges autorisiertes Personal überwacht?

Werden die Protokolle der Fernwartung archiviert?

j) Elektronische Dokumentation und Archivierung

Werden Ihre zu archivierenden Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und Zeitstempeln versehen?